

Sektions-Statuten

(Revision März 2011)

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „**VFB Sektion Zürich**“ besteht ein selbständiger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff unter dem Dachverband „VFB Verein Furka-Bergstrecke“. Im folgenden wird er abgekürzt als „Sektion“ bezeichnet.
- 1.2 Der Sitz der Sektion befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

2. Zweck

Die Sektion unterstützt den Wiederaufbau und Unterhalt der historischen Bahnstrecke über die Furka zwischen Realp UR und Oberwald VS. Sie leistet die für den Erfolg des Unternehmens notwendige Fron- und Öffentlichkeitsarbeit. Im weiteren koordiniert sie ihre Tätigkeit soweit nötig mit dem Dachverband und mit anderen Sektionen.
Die Sektion verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Eine Mitgliedschaft in der Sektion kann durch eine Anmeldung, schriftlich oder über Internet, erworben werden. Auf ausdrücklichen Wunsch können auch Personen mit Wohnort ausserhalb des Sektionsgebietes aufgenommen werden. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden. Mitglieder der Sektion sind automatisch Mitglieder des Dachverbandes.
- 3.2 Ein Übertritt in eine andere Sektion kann jederzeit erfolgen. Eine Meldung an den Mitgliederservice des Dachverbandes genügt.
- 3.3 Mitglieder-Kategorien
 - natürliche Personen
 - Einzelmitglied
 - Einzelmitglied auf Lebenszeit
 - Familien und Ehepaare
 - Juniorenmitglied (bis Alter 26)
 - juristische Personen - Firmen, OrganisationenDiese Auflistung ist abschliessend.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod oder nach erfolglosen Mahnungen wegen Nichtbezahlen der Beiträge. Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist aber noch zu bezahlen.
- 3.5 Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Sektionsbeitrag und demjenigen an den Dachverband zusammen. Die Höhe beider Beiträge wird von der Delegiertenversammlung des Dachverbandes festgelegt. Dieser besorgt das gesamte Inkasso und das Mahnwesen. Bei einem Eintritt nach dem 30.09. ist für das laufende Jahr kein Beitrag mehr zu entrichten.

4. Haftung, Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet einzig deren Vermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, sie haben aber auch keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen.

5. Rechnungsperiode

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Organisation

Die Vereinsorgane sind

A:	Hauptversammlung
B:	Vorstand
C:	Delegierte
D:	Revisoren

A Die Hauptversammlung (HV)

A.1 Befugnisse

Die HV ist das oberste Organ der Sektion. Die jährliche ordentliche HV findet im Monat März statt. Ihre Befugnisse sind:

Reguläre Traktanden

- Abnahme des Protokolls der letzten HV
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Décharge für den VS
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Delegierten, Ersatz-Delegierten und Revisoren

Ausserordentliche Traktanden sind Beschlüsse über

- Statutenänderungen
- Anträge von VS und Mitgliedern
- Auflösung der Sektion
- Ausschluss von Mitgliedern

A.2 Einberufung

Es erfolgt keine persönliche Einladung. Diese wird im Vereinsheft mindestens 20 Tage vorher publiziert, wenn notwendig in Nr. 4 des Vorjahres. Es werden dabei allfällige Anträge für ausserordentliche Traktanden, die bei Redaktionsschluss vorliegen, publiziert. Eine vollständige Traktandenliste wird auf der Website publiziert und muss an der HV vorliegen.

A.3 Stimmberechtigung

Alle Mitglieder-Kategorien sind nur mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen. VS-Mitglieder haben sich bei Traktanden, die sie selbst betreffen, der Stimme zu enthalten.

A.4 Vorsitz

Der Vereinspräsident oder sein Stellvertreter leitet die HV. Für die Wahl des Präsidenten oder für spezielle Traktanden kann auf Antrag ein Tagespräsident gewählt werden.

A.5 Beschlussfassung

Die HV kann ausser den regulären nur Traktanden behandeln, die mit der Einberufung publiziert wurden.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder abzüglich die Zahl der Enthaltungen, gefasst. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht der Vorsitzende oder eine Mehrheit schriftliche Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

A.6 Protokoll

Über die Beschlüsse der HV ist ein Protokoll zu führen. Es ist innerhalb von 30 Tagen zu erstellen und vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen. Es kann ab diesem Zeitpunkt von jedem Mitglied beim Präsidenten angefordert werden und ist der nächsten HV zur Annahme vorzulegen.

Der Präsident bestimmt den Protokollführer.

A.7 **Ausserordentliche HV**

Sie ist innert vier Monaten nach Eingang des Antrages auf Durchführung einzuberufen. Ein solcher kann gestellt werden von mindestens 200 Mitgliedern oder von den Revisoren oder vom VS. Der Antrag muss 10 Tage vor dem Redaktionsschluss des nächsten Vereinsheftes schriftlich an den VS gerichtet werden. Die Einberufung erfolgt dann im Vereinsheft mit Angabe der Traktanden. Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen für die ordentliche HV.

B Der Vorstand (VS)

B.1 **Zusammensetzung und Wahl**

Der VS besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird jährlich von der HV für ein Jahr, bis zur nächsten HV, gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Der VS konstituiert sich selbst.

B.2 **Aufgaben**

- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Durchführung der HV
- Vollzug der HV-Beschlüsse
- Führung der Sektionsrechnung
- Erstellung des Jahresberichtes
- Organisation von Veranstaltungen
- Publikationen im Vereinsheft und im Internet
- Erteilung von Weisungen an die Delegierten
- Koordination von Arbeitseinsätzen

B.3 **Organisation**

Der Präsident beruft Sitzungen nach Bedarf ein, mindestens aber zweimal jährlich, unter Angabe der Traktanden. Sie werden von ihm oder seinem Stellvertreter geleitet. Der VS ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig. Im Fall von Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das innerhalb von 14 Tagen allen VS-Mitgliedern zugestellt wird.

B.4 **Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident zeichnet zu zweien mit einem anderen VS-Mitglied rechtsverbindlich für die Sektion.

- B. 5 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; nur eine Entschädigung ihrer effektiven Spesen oder von Auslagen im Zusammenhang mit besonderen Leistungen ist erlaubt.

C Die Delegierten

Die Delegierten werden von der HV für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Zusätzlich zu der in den Statuten des Dachverbandes festgelegten Anzahl wird auch ein Ersatz-Delegierter gewählt. Sie vertreten den Verein an der Delegiertenversammlung des Dachverbandes und haben für Abstimmungen nach den Weisungen des VS zu handeln. Dieser kann sie, wenn er es für notwendig erachtet, zu einer VS-Sitzung einladen. Mindestens 1 Delegierter gehört dem Vorstand an.

D Die Revisoren

Die HV wählt zwei Revisoren bis zum Datum der nächsten HV, wobei mindestens einer Mitglied der Sektion sein muss. Sie prüfen die Jahresrechnung und verfassen einen Bericht darüber zuhanden der HV.

Schlussbestimmungen

Wo in diesen Statuten über einen Gegenstand keine Regelung besteht, gilt sinngemäss diejenige des Dachverbandes.

Die nach einer allfälligen Auflösung der Sektion verbleibenden Mittel sind an die Stiftung Furka-Bergstrecke zu überweisen.

Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese 2. Revision tritt in Kraft nach der Zustimmung durch die HV 2011.

Birchwil, 5. März 2011

Der Präsident:

Bruno Letter

Der Vizepräsident:

Fritz Schmutz

Anhang 1

Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Sektions-Statuten Stand März 2011

Am Tag des Inkrafttretens dieser Statuten gelten die folgenden Beiträge. Änderungen werden im Anhang der Dachverbandsstatuten publiziert.

Mitgliederkategorie	Dachverband	Sektion	Total
Einzelmitglied	CHF 50.00	CHF 10.00	CHF 60.00
Einzelmitglied auf Lebenszeit	CHF 1'000.00	CHF 200.00	CHF 1'200.00
Familien* und Ehepaare**	CHF 75.00	CHF 15.00	CHF 90.00
Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie Organisationen	CHF 250.00	CHF 50.00	CHF 300.00
Juniorenmitglied bis 26 Jahre*** (beweispflichtig mit ID oder Passkopie)	CHF 25.00	CHF 5.00	CHF 30.00

*) Als *Familien* gelten in ungetrennt lebende oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene, ledige oder verwitwete Eltern, welche mit unmündigen Kindern, die unter ihrer elterlichen Sorge und Obhut stehen, in einem Haushalt zusammen leben.

**) Als *Ehepaare* gelten in tatsächlich oder gerichtlich ungetrennter Ehe lebende Personen. Den Ehepaaren gleichgestellt sind dauernde Lebenspartnerschaften.

***) Als *Juniorenmitglied* gelten Jugendliche und junge Erwachsene bis einschliesslich dem Kalenderjahr, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird.